

Erfahrungen mit der UVP für Abfalldeponien und Schlußfolgerungen für eine Fortschreibung der Anforderungen

Gerhard ALBERT, Ulrike NESTMANN & Mario KAHL

1. Problem- und Zielstellung, Methodik

Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben "UVP-Gesetz: Erfahrungen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren für Abfalldeponien zur Rechtsfortentwicklung"¹⁾, mit dem eine Arbeitsgemeinschaft²⁾ unter Federführung der Planungsgruppe Ökologie + Umwelt durch das Umweltbundesamt (UBA) beauftragt worden ist, verfolgt im wesentlichen folgende Zielsetzungen: Auf Basis der Erfahrungen der Zulassungsbehörden mit der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur UVP bei Abfalldeponien soll ein wesentlicher Beitrag zur weiteren Verbesserung der fachlichen und vor allem rechtlichen Rahmenbedingungen des Zulassungsprozesses sowie der einzelnen Arbeitsschritte des Zulassungsverfahrens speziell bei Abfalldeponien geleistet werden.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 1. August 1990 sind im Bereich der Abfallablagereung zahlreiche Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Nunmehr ist es von Interesse, die *Erfahrungen der Zulassungsbehörden* mit den gesetzlichen Vorschriften über die UVP *aufzuzeigen*. Dadurch soll nicht nur ein Bild über die Umsetzung der Vorschriften in Deutschland vermittelt werden. Zusätzlich können die in der Verwaltungspraxis angelegten Maßstäbe und Erfahrungen mit den Bestimmungen der am 29. September 1995 in Kraft getretenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) verglichen werden, wodurch sich wertvolle *Anhaltspunkte* sowohl für eine möglicherweise zweckmäßige *Erweiterung, Streichung oder Abänderung* ihrer allgemeinen Regelungen als auch ihrer Vorschriften für die Vorhabenart Abfalldeponie ergeben können. Darüber hinaus können aus den Ergebnissen des Forschungsvorhabens *Schlußfolgerungen für die UVP-Praxis* bei anderen Vorhabenarten gezogen werden.

Das Vorhaben ordnet sich ein in die Schwerpunktaufgabe integrierter Umweltschutz, d.h. es soll der Weiterentwicklung von Instrumenten zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dienen. Hierbei ist das Abfallproblem national und international weiterhin ein Umweltproblem höchsten Ranges.

Von Interesse in diesem Zusammenhang ist eine *Analyse der Schwierigkeiten*, die sich insbesondere bei der Bestimmung des Untersuchungsrahmens, der zusammenfassenden Darstellung, der Bewertung der Umweltauswirkungen und der Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens ergeben. Hieraus sollen die notwendigen *Schlußfolgerungen für eine effektive und einheitliche Gestaltung von UVPs* gezogen werden.

Gegenstand dieses Beitrags sind die bisherigen Ergebnisse der Erhebung und Auswertung zu den Erfahrungen der Vollzugsbehörden mit der UVP zu Abfalldeponien (vgl. Abb. 1).

1.1 Methodik

Die Strukturierung des Forschungsvorhabens ist in Abbildung 1 ersichtlich. Die unter Arbeitsblock A dargestellten Arbeitsphasen 1 und 2 umfassen im wesentlichen die empirischen Aspekte, während die folgende Arbeitsphase 3 die Entwicklung einer praxisbezogenen Handlungsanleitung sowie Vorschläge zur Rechtsfortentwicklung beinhaltet. Die Bearbeitung von Block A ist mittlerweile in die Arbeitsphasen 2 und 3 übergegangen, welche rückkopplend ineinandergreifen.

Die beiden Schwerpunkte der Arbeitsphase 1 "Erfassung und Auswertung der Erfahrungen von Zulassungsbehörden mit der UVP bei Abfalldeponien" und "Rechtliche Situation UVP und Abfalldeponien" werden parallel bearbeitet und in ihren Schlußfolgerungen in der Handlungsanleitung zur (Deponie-)UVP zusammengeführt.

In *Arbeitsphase 1* ist als Basis der empirischen Untersuchung ein umfangreicher *Fragebogen zum Vollzug der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)* ausgearbeitet und bundesweit an die für Planfeststellung und Raumordnung zuständigen Genehmigungsbehörden für Abfalldeponien versandt worden.

Der Rücklauf der Fragebögen aus den einzelnen Bundesländern war vom Umfang und von der Qualität der Beantwortung her heterogen ausgeprägt, erfreulicherweise aber insgesamt doch recht umfangreich, sodaß auf dieser Basis der zweite wichtige Arbeitsschritt der Arbeitsphase 1, nämlich die Auswahl der vertieft zu untersuchenden, repräsentativen Fallbeispiele in Abstimmung mit dem Um-

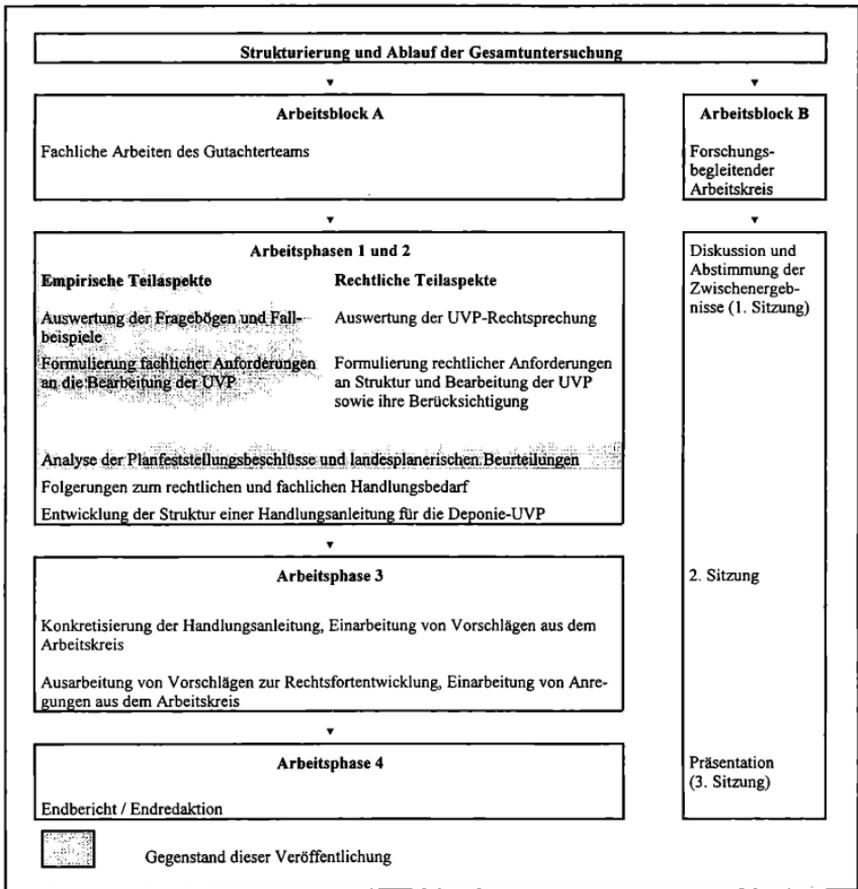


Abbildung 1

Grundstruktur des methodischen Konzeptes des F+E-Vorhabens.

weltbundesamt, vorgenommen werden konnte. Die Fallbeispiele gewährleiten sowohl die vergleichende Untersuchung der Gemeinsamkeiten als auch der verfahrensbezogenen Unterschiede (vgl. Kap. 2.2).

In *Arbeitsphase 2* ist eine detailliertere Auswertung der ausgewählten 13 Fallbeispiele anhand der jeweiligen Planfeststellungsbeschlüsse (8 Verfahren, 2 Scoping-Verfahren) bzw. raumordnerischen Beurteilungen (3 Verfahren) vorgenommen worden. Weiterhin werden aus den empirischen Ergebnissen und (rechtsbezogenen) Literaturrecherchen Folgerungen zum fachlichen und rechtlichen Handlungsbedarf vor dem Hintergrund eines ersten (Struktur-) Entwurfes zu einer Handlungsanleitung (Deponie-) UVP gezogen. Ferner sind Vorschläge zur Rechtsfortentwicklung auszuarbeiten. Arbeitsphase 3 konzentriert sich auf die konkretisierende

Ausarbeitung der Handlungsanleitung (Deponie-)UVP unter Berücksichtigung der Vorschläge aus dem begleitenden Arbeitskreis.

2. Erfahrungsbericht

Aus den 16 Bundesländern erfolgte ein Rücklauf der Fragebögen aus 9 Bundesländern:

- Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen

Folgendes ist hierbei anzumerken:

Die *Stadtstaaten Berlin und Hamburg* entsorgen Siedlungs- und Sonderabfälle ausschließlich in den benachbarten Flächenstaaten. Sie haben und

<p>Fragebogen Teil A</p> <p>Teil A behandelt insgesamt folgende allgemeine Sachverhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Kooperation entsorgungspflichtiger Körperschaften ◦ Art des Verfahrens / der Planungsstufe ◦ Gegenstand des UVP-Verfahrens ◦ vorgelagerte Verfahren / abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen ◦ administrative Zuständigkeit / Federführung ◦ Verfügbarkeit der UVP-Unterlagen ◦ länderspezifische Regelungen.
<p>Fragebogen Teil B</p> <p>Dieser Teil des Fragebogens zielt auf die Klärung folgender Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Dauer der Verfahren ◦ Öffentlichkeitsbeteiligung ◦ Kriterien zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Beteiligte am Scoping ◦ Geeignetheit der Unterlagen gem. § 6 UVPG ◦ Bewertung gem. § 12 UVPG ◦ Integration untergesetzlicher Sachverhalte bei der Bewertung ◦ Abschichtung von UVP-relevanten Inhalten auf den verschiedenen Planungsstufen ◦ Beurteilung der Abschichtung im Hinblick auf die Verfahrensabwicklung.
<p>Fragebogen Teil C</p> <p>Teil C des Fragebogens beinhaltet folgende Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◦ Flächendeckende Standortsuche im Entsorgungsgebiet und Geologie ◦ Umsetzbarkeit der (unter-)gesetzlichen Vorgaben ◦ Ergänzender Regelungsbedarf ◦ Bestimmung des Untersuchungsrahmens ◦ Einbeziehung Dritter in das Scopingverfahren ◦ Operationalisierung der medienübergreifenden Ausrichtung ◦ Bestimmung erheblicher und unerheblicher Auswirkungen ◦ Operationalisierung der vorsorgeorientierten Bewertung, insbes. unterhalb der fachgesetzlichen Zulässigkeitschwelle ◦ Integration der behördlichen Bewertung in die Abwägungsentscheidung ◦ Erfordernis vertiefender Untersuchungen ◦ UVP zum Planfeststellungsverfahren im Verhältnis zu den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens.

Abbildung 2

Aufbau des Fragebogens.

werden daher keine UVP für Abfalldeponien durchführen.

Im *Stadtstaat Bremen* ist lt. telefonischer Auskunft bisher eine UVP für eine kommunale Hausmülldeponie durchgeführt worden. Der entsprechende Fragebogen konnte aufgrund des erheblich verspäteten Eintreffens nicht mehr in die Auswertungen aufgenommen werden. Möglicherweise wird es in der weiteren Zukunft einen Erweiterungsbedarf für diese Deponie geben.

In *Bayern* sind zwei UVPs im Rahmen der Planfeststellungsverfahren (PFV) und eine zum Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt worden; beide Verfahren ruhen jedoch derzeit mangels Bedarf an Deponiekapazitäten, weshalb der Fragebogen unbeantwortet geblieben ist.

In *Rheinland-Pfalz* sind die Regierungspräsidien zuständig für die Zulassung, diese werden jedoch 1997 aufgelöst. Die hiermit verbundenen

Umstrukturierungen ließen eine Beantwortung des Fragebogens nicht zu.

In *Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine UVPs zu Abfalldeponien gelaufen. In *Thüringen* werden die Altdeponien bzw. die Deponien mit Bestandschutz nach Anpassung an den Stand der Technik weiterbetrieben.

2.1 Ausschnitt der Befragungsergebnisse im Gesamtüberblick für die Bundesrepublik Deutschland

Analog zum dreiteiligen Aufbau des Fragebogens wird im folgenden ein Überblick zum Vollzug der UVP bei der Zulassung von Abfalldeponien im Planfeststellungsverfahren (PFV) sowie zum Vollzug im Raumordnungsverfahren (ROV) gegeben. Leitend für die Auswertungen waren die im Ange-

bot formulierten Forschungsfragen. Abbildung 2 gibt die insgesamt zu den jeweiligen Teilen des Fragebogens abgefragten Aspekte wieder. Hier werden nun ausgewählte, für die weitere inhaltliche Bearbeitung relevante Ergebnisse zusammenfassend dargestellt

Gegenstand des UVP-Verfahrens

Hauptgegenstand der UVP-Verfahren war mit knapp zwei Dritteln die Planung einer Abfalldeponie an einem neuen Standort. Für die Zukunft ist die Tendenz erkennbar, daß vermehrt Erweiterungen (wesentliche Änderungen) bestehender, genehmigter Deponieflächen (bislang in sieben Verfahren Planungsgegenstand, hauptsächlich in den alten Bundesländern) zu erwarten sind, da aufgrund des stetig sich verringerten Müllaufkommens große Deponie-Neuplanungen (die in den vergangenen sechs Jahren der uns vorliegenden Verfahren vor allem in den neuen Bundesländern durchgeführt wurden) in der nächsten Zeit in den Hintergrund treten werden.

Diese Tendenz ist auch insofern relevant für die UVP bei Abfalldeponien, weil sich in den Fällen einer Änderung bestehender Deponien zunächst immer die Frage stellt, ob die geplante Änderung so gravierend ist, daß ein Planfeststellungsverfahren mit UVP eingeleitet werden muß oder ob eine Plangenehmigung ohne UVP ausreicht. Die Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Verfahrenstyp obliegt der zuständigen Behörde. Vor diesem Hintergrund ist bspw. eine zur Klärung dieser Frage geplante Umwelterheblichkeitsprüfung in die Untersuchung der Fallbeispiele aufzunehmen.

Abfallentsorgungsanlagen nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. dem Deponiestandort wurden in einem Drittel der gesamten Verfahren genehmigt. Für diese Anlagen nach BImSchG wurden sowohl bei ca. 60% UVP/UVS durchgeführt als auch die Wechselwirkungen zwischen den Anlagen und der Deponie in der Deponie-UVP berücksichtigt (vgl. zum Thema Wechselwirkungen Pkt. 2.2).

Die Deponieklassen sind gemäß TA Siedlungsabfall (TASi) überwiegend der Klasse II zuzuordnen, wenige der Klasse I (Mehrfachnennungen waren möglich). Sofern Deponietypen angegeben wurden, handelt es sich um Hausmüll-, Restmüll- oder Altdeponien. Ein Typ entsprach Sondermüll nach TA Abfall.

Die Deponiekategorie II nach TASi ist vorgesehen für Abfälle, die gegenüber der Deponiekategorie I einen höheren organischen Anteil aufweisen. Für die Zukunft ist aufgrund der Vorgaben der TA Siedlungsabfall zu erwarten, daß der aus der Vorbehandlung kommende Restmüll geringere organische Anteile aufweisen wird und somit im verstärkten Umfang Kapazitäten auf Deponien der Klasse I erforderlich sein werden. Hier ist die Frage relevant, ob es sich bei Deponien der Klasse I um bedeutende und somit UVP-pflichtige Anlagen handelt. Unbedeutende Deponien können im Zuge der Genehmigung ohne

UVP zugelassen werden (vgl. § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW/AbfG). Bei diesem Deponietyp werden nach TASi Ziff. 10.3.2 beispielsweise keine besonderen Anforderungen an den Untergrund gestellt, während bei Deponien der Klasse II die homogene Ausgleichsschicht mit einem kf-Wert $\leq 1 \times 10^{-7}$ m/s auszustatten ist.

Vorgelagerte Verfahren / abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Dem Raumordnungs- bzw. Planfeststellungsverfahren vorgelagerte freiwillige Plan-/Programm-UVPs bzw. vor Inkrafttreten des UVPG begonnene Verfahren mit formaler/inhaltlicher Umstellung auf Anforderungen des UVPG sind nur in neun Fällen aufgetreten. Allerdings lag den meisten Verfahren ein Abfallwirtschaftsprogramm bzw. Entsorgungskonzept zugrunde oder wurde parallel erarbeitet. In 5 Fällen waren die Arbeiten an dem Verfahren vor Inkrafttreten des UVPG bereits begonnen, jedoch erfolgte noch keine öffentliche Bekanntmachung. Hier wurde in jeweils 3 Fällen das Verfahren inhaltlich und in 2 Fällen formal auf die Anforderungen des UVPG umgestellt.

Dauer der Verfahren

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Verfahrensdauer konnten 22 Planfeststellungsbeschlüsse bzw. landesplanerische Beurteilungen herangezogen werden. Die Spannweite der Dauer aller Verfahren liegt zwischen 6 und 56 Monaten. Differenziert nach der Planungsstufe ergibt sich für die ROV eine Spannweite der Dauer von 11 bis 18 Monaten und für die PFV eine Spannweite zwischen 6 und 56 Monaten. Die ROV werden demnach i.d.R. in einer kürzeren Zeitspanne zum Abschluß gebracht.

Bezogen auf die einzelnen Bundesländer liegt der Schnitt zwischen 17 (Mecklenburg-Vorpommern) und 48,5 Monaten (Niedersachsen). Der Bundesdurchschnitt beträgt rd. 30 Monate. Eine unterdurchschnittliche Verfahrensdauer ist für die Länder Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern festzustellen. Überdurchschnittlich lange dauerten die Verfahren in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Nahe am Bundesdurchschnitt liegen die Verfahren im Saarland und in Sachsen.

Aussagen zur Verfahrensdauer der einzelnen Verfahrensschritte

- Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 5 UVPG),
- Zusammenstellung der Angaben (§ 6 UVPG),
- Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung (§ 11 UVPG),
- Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

sind nicht zu treffen, da unterschiedliche, z.T. unklare Angaben über Zeiträume/Zeitpunkte gemacht wurden.

Kriterien zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und Beteiligte am Scoping

Zur Festlegung der Verfahrensinhalte fand in rund 80% der Fälle ein Scoping statt. Als Kriterien zur Festlegung des Untersuchungsrahmens dienten hauptsächlich die Schutzgüter nach UVPG und nach Abfallgesetz (AbfG) sowie ein Entwurf zur UVPVwV. In den sechs Fällen ohne Scoping wurde größtenteils unter Hinzuziehung der gleichen (obigen) Kriterien der Untersuchungsrahmen in Abstimmung zwischen Behördenvertretern, z.T. auch mit Verbänden und nach raumplanerischen Gesichtspunkten festgelegt.

Geeignetheit der Unterlagen gemäß § 6 UVPG

In der überwiegenden Anzahl waren die Unterlagen des Vorhabenträgers aus Sicht der Genehmigungsbehörden vollständig oder mit gewissen Einschränkungen zur Verwendung im Rahmen der UVP geeignet. In 7 Fällen konnte eine besondere Entscheidungserheblichkeit der Unterlagen nach § 6 UVPG nicht festgestellt werden.

Als besonders entscheidungserheblich wurden in 11 Fällen bei den vollständig geeigneten Unterlagen der UVS/UVU insbesondere Gutachten zu den abiotischen Schutzgütern sowie Kartierungen zur Tier- und Pflanzenwelt erachtet. Nichtsdestotrotz wurden auch bei den insgesamt als geeignet angesehenen Unterlagen Defizite festgestellt und behoben, und zwar in bezug auf Klima/Luft und Hydrologie sowie beim landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Ob die Änderungen bei der Begleitplanung auf die Ergebnisse der UVS/UVP zurückzuführen sind, geht aus den Antworten nicht hervor.

Als Defizite wurden bei den eingeschränkt geeigneten Unterlagen insbesondere die unterschiedliche Aktualität der Daten, die Bewertungsmethodik sowie unzureichende Gutachten und fehlende Alternativenbetrachtung genannt. Die unbefriedigenden Gutachten wurden i.d.R. ergänzt. Als besonders entscheidungserheblich erwiesen sich trotz (zunächst) eingeschränkter Geeignetheit die Mengenprognose (die allerdings nicht unbedingt zur UVS/ UVP gehört, sondern eher zum Bedarfsnachweis) sowie Gutachten zur Hydrogeologie.

Bewertung gemäß § 12 UVPG

Diese Frage ist in 8 Fällen nicht beantwortet worden. Am häufigsten wird als Methode die verbal-argumentative Bewertung benannt (13), gefolgt von der Anwendung "einschlägiger" Grenz- und Richtwerte. Die Anwendung der ökologischen Risikoanalyse, die Beachtung von Umweltqualitätszielen/-standards, die Nutzwertanalyse, die TA Luft sowie die rechtliche Würdigung im Planfeststellungsbeschluss wurden jeweils zweimal als Bewertungsmethoden angegeben. Die relativ geringe Anzahl an Antworten auf diese Frage sowie die teilweise nicht sinngemäßen Antworten lassen vermuten, daß die Bewertung eine besondere Schwierigkeit für die Genehmigungsbehörden darstellt.

Umsetzbarkeit der (unter-)gesetzlichen Vorgaben

Die überwiegende Mehrheit (21 Fälle) hat diese Frage mit Ja beantwortet, lediglich in drei Fällen wurde dies mit Hinweis auf die unzureichende Berücksichtigung der Problematik der Altteponien in den neuen Bundesländern sowie die mangelnde Konkretheit und Flexibilität verneint.

Ergänzender Regelungsbedarf

Gut zwei Drittel der Antworten geben Hinweise hinsichtlich der Ergänzungsbedürftigkeit der rechtlichen Vorschriften, wobei mit jeweils drei Nennungen die TA Siedlungsabfall und eine gewünschte TA Abfalldeponie die Schwerpunkte bilden. Es folgt mit drei Nennungen die UVPVwV und zweimal das UVPG. Die übrigen Vorschriften werden jeweils nur ein einziges Mal genannt (AbfG, TA Abfall, TA Sonderabfall als Bestandteil der TA Abfall oder als eigenständige TA, UVPG). In bezug auf das UVPG herrschen bei einigen Zulassungsbehörden gegenläufige Einschätzungen hinsichtlich seiner Handhabbarkeit.

Operationalisierung der medienübergreifenden Ausrichtung und der Wechselwirkungen

Diese Frage ist vergleichsweise selten beantwortet worden (13mal). Die Antworten lassen einen Schwerpunkt bei Gutachten und Stellungnahmen sowie bei einer verbal-argumentativen Auseinandersetzung mit dieser Thematik erkennen. Konkrete Angaben, etwa in Form der herangezogenen Bewertungsmaßstäbe, wurden nicht gemacht.

Operationalisierung der vordergeordneten Bewertung, insbesondere unterhalb der fachgesetzlichen Zulässigkeitschwelle

Auch dieses Thema ist zurückhaltend beantwortet worden (11mal). In der Hauptsache erfolgt die Operationalisierung verbal-argumentativ. Die Zulassungsbehörden orientieren sich am Stand der Technik, an der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi), am Erlaß zur Standortsuche (Mecklenburg-Vorpommern) oder es werden hohe Sicherheits-/ Schutzstandards festgelegt. In einem Fall (Nr. 22) wurden Belastungen unterhalb der fachgesetzlichen Zulässigkeitschwellen als zumutbar und einer Zulassung nicht entgegenstehend bewertet, was eigentlich eine Frage des außerhalb der UVP stehenden Abwägungsvorganges ist und nicht zur umwelt-internen Bewertung gehört.

Integration der behördlichen Bewertung in die Abwägungsentscheidung

Die Hälfte der Fragebögen liefert eine Antwort auf diese Frage. Schwerpunktmäßig erfolgt die Berücksichtigung bei der Abwägungsentscheidung sowie in Form einer rechtlichen Würdigung der in der UVP herausgearbeiteten Sachverhalte. Andere sprechen in diesem Zusammenhang von der Integration bei der Prüfung von Versagungsgründen nach § 8 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AbfG sowie davon, daß die UVP

Teil der Begründung zum Planfeststellungsbeschluss geworden ist. In Einzelfällen fand die Bewertung nach § 12 UVPG einen Niederschlag als Nebenbestimmung.

Erfordernis vertiefender Untersuchungen

In 50% der Fälle wird ein solches Erfordernis gesehen, das sich über die gesamte Breite der Schutzgüter erstreckt. Ein Schwerpunkt liegt bei den Themen Lärm und Lärmprognose sowie bei Hydrologie und Grundwasser. Es folgen (Hydro-)Geologie/Bariere und Geruch.

UVP zum Planfeststellungsverfahren im Verhältnis zu den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens

Von 13 Antworten geben 5 an, daß keine neuen Erkenntnisse gewonnen wurden bzw. die ROV-Planung (4mal) bestätigt worden ist. Lediglich in einem Fall wurden die Erkenntnisse im PFV gegenüber dem ROV vertieft.

2.2 Ausgewählte Auswertungsergebnisse zu den repräsentativen Fallbeispielen

Die 13 Fallbeispiele sind in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt mit dem Ziel ausgewählt worden, sowohl einen Vergleich der Gemeinsamkeiten wie auch der Unterschiede in den Verfahren vornehmen zu können als auch Sonderfälle, z.B. Planfeststellungsverfahren für Deponien nach dem Bundesberggesetz (BBergG), zu erfassen. Folgende Kriterien haben bei der Auswahl vorrangig Berücksichtigung gefunden:

- Art des Verfahrens/Vorhabens
- Deponietyp
- Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung
- alte/neue Bundesländer
- grenzüberschreitendes Verfahren
- Vollständigkeit/Widerspruchsfreiheit der Antworten im Fragebogen.

Die Auswertung zu den Fallbeispielen erfolgte nahezu ausschließlich durch die Analyse der Planfeststellungsbeschlüsse und raumordnerischen Beurteilungen. Eine Reihe der nachfolgend geschilderten Auswertungen bezieht sich lediglich auf die abgeschlossenen Verfahren (insgesamt 11 von 13). Die Fallbeispiele Nr. 6 und 8 (Planfeststellungsbeschlüsse) stellen Scoping-Unterlagen dar und sind entsprechend nur für eingeschränkte Fragestellungen relevant.

Die Grundlage für die nachfolgend wiedergegebenen Auswertungen, Vergleiche und Bewertungen bilden i.d.R. die Vorgaben des UVPG bzw. der UVPVwV.³⁾

2.2.1 Struktur und Arbeitsschritte der behördlichen UVP

Das UVPG fordert eine *nachvollziehbare Dokumentation* in der förmlichen UVP aus fachlichen Gesichtspunkten wie auch abgeleitet aus der aktuellen Rechtsprechung erforderlichen *Arbeitsschritten*

der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Nach Ziffer 0.5.2.1 UVPVwV ist die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 Satz 4 UVPG) ein "einheitliches" Schriftstück". Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen hat daher auch bei Einbindung in die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses zusammenhängend zu erfolgen. Angesichts dieser bestehenden Vorgaben werden die vorliegenden Fallbeispiele auf ihre formale Struktur und die Nachvollziehbarkeit der Arbeitsschritte der UVP geprüft.

Ergebnisse

Die Analyse der Fallbeispiele zeigt einerseits ein *sehr heterogenes Vorgehen* der jeweiligen Behörden sowohl hinsichtlich der als erheblich betroffen berücksichtigten Schutzgüter als auch bezüglich der jeweils für die einzelnen Schutzgüter herangezogenen Bewertungsgrundlagen. Eine Nachvollziehbarkeit der oben genannten Arbeitsphasen, auch im Sinne einer stringenten inhaltlichen Bezogenheit aufeinander, ist in den wenigsten Fällen gegeben. Sie veranschaulicht andererseits auch ein offenbar recht *unterschiedliches Verständnis* dessen, wie, an welcher Stelle, in welcher Weise und in welchem Umfang sowie in welcher Intensität die Anforderungen des UVPG/der UVPVwV in die *abfallrechtliche bzw. bergrechtliche Genehmigung zu integrieren sind* und wie die UVP innerhalb der Genehmigungsverfahren insgesamt zu strukturieren ist. Beides zeigt sich an den im folgenden dargestellten Sachverhalten:

Drei der 11 Fallbeispiele weisen *keine zusammenfassende Darstellung* gemäß § 11 UVPG als zusammenhängendes Schriftstück in der Begründung auf. Dabei handelt es sich um den Planfeststellungsbeschluss Nr. 23 sowie um zwei der drei berücksichtigten Raumordnungsverfahren (Nr. 12 und II). Die weitergehende Analyse ergibt, daß in der Mehrzahl der Fallbeispiele eine formale Dokumentation der Arbeitsschritte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt. Im einzelnen werden in 6 von 8 Planfeststellungsbeschlüssen und in 2 von 3 raumordnerischen Beurteilungen diese Arbeitsschritte erläutert. Die Tabellen 1 und 2 stellen diese Analysen für die einzelnen Arbeitsschritte und Fallbeispiele dar. Hinsichtlich der *Dokumentation des "Ergebnisses der UVP"* läßt sich die vorgenannte Tendenz nicht bestätigen. Im Anschluß an die Darstellung der Bewertung der Umweltauswirkungen sollte das Ergebnis der UVP als separater Arbeitsschritt dokumentiert werden. Die UVP dient zwar der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung; die Zulassungsentscheidung selbst ist aber nicht das unmittelbare Ergebnis der UVP. Dieses unmittelbare Ergebnis der UVP, das von der Berücksichtigung der UVP in der Zulassungsentscheidung zu unterscheiden ist, wird in fünf der 11 ausgewerteten Fallbeispiele nicht resp. nicht ausreichend dokumentiert (vgl. Tabellen 1 und 2). Eine Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der Zulassungsentscheidung

Tabelle 1

Dokumentation der UVP-bezogenen Arbeitsschritte im Planfeststellungsbeschuß.

	Planfeststellungsbeschlüsse Nr.							
	16	22	19	7	VII	10	23	20
Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen	■	■	●	■	■	■	□	■
Bewertung der Umweltauswirkungen	■	■	■	■	■	■	□	■
Ergebnis der UVP	■	■	■	■	□	□	□	■
Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der Zulassungsentscheidung	■	■	■	■	■	■	■	■
Erläuterungen:								
■ vorhanden im PFB ● vorhanden/teilweise unvollständig resp. nicht nachvollziehbar □ nicht vorhanden im PFB/weitestgehend unvollständig								

Tabelle 2

Dokumentation der UVP-bezogenen Arbeitsschritte in den raumordnerischen Beurteilungen.

	Raumordnungsverfahren Nr.		
	12	II	22
Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen	□	■	●
Bewertung der Umweltauswirkungen	●/□	■	■
Ergebnis der UVP	□	□	■
Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der Zulassungsentscheidung	● ¹⁾	■	■
Erläuterungen:			
■ vorhanden ● vorhanden/teilweise unvollständig resp. nicht nachvollziehbar □ nicht vorhanden im ROV/weitestgehend unvollständig			
¹⁾ In der raumordnerischen Gesamt abwägung wird nicht auf die Ergebnisse der UVP, sondern auf die UVS Bezug genommen.			

findet sich in jedem Fallbeispiel.

Des weiteren kann die *Nachvollziehbarkeit* der einzelnen UVP-Arbeitsschritte in den Fallbeispielen geprüft werden. Hierbei wird deutlich, daß in 6 Fallbeispielen die sinnvolle und notwendige Trennung der Arbeitsschritte Ermittlung/Beschreibung und Bewertung nicht erfolgt. In diesen Fällen werden einzelne Arbeitsschritte regelmäßig mit voroder nachgelagerten Arbeitsschritten kombiniert, was die Nachvollziehbarkeit erheblich einschränkt (vgl. Tabellen 3 und 4).

Das Vorliegen notwendiger Arbeitsschritte innerhalb der Bewertung gemäß § 12 UVPG wird differenzierter betrachtet. Hier können

die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter (ohne Umweltgut Wechselwirkungen) nach § 2 UVPG,

die medienübergreifende Gesamtbewertung der Auswirkungen (gemäß UVPVwV 0.6.2.1) und die Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die Wechselwirkungen

unterschieden werden.

In diesem Sinne liegt in vier Fallbeispielen *keine Darlegung der Bewertung der Umweltauswirkungen* auf einzelne Schutzgüter vor. Hierbei handelt es sich um die Fallbeispiele Nr. 7, VII, 23 und 12. In drei weiteren Fällen (Nr. 22, 19, II) ist der geschilderte Arbeitsschritt nicht für alle dem UVPG eindeutig zu entnehmenden Schutzgüter erfolgt.

Eine *medienübergreifende Gesamtbewertung* der Auswirkungen, gemessen an den Vorgaben der UVPVwV, erfolgt in der Mehrzahl der Fälle nicht. Lediglich in drei Fallbeispielen (Nr. 16, 22 -PFB-, 20) ist den Unterlagen dieser Bewertungsaspekt

Tabelle 3

Arbeitsschritte der UVP als separate Teile dem Planfeststellungsbeschluss zu entnehmen (Nachvollziehbarkeit).

	Planfeststellungsbeschlüsse Nr.							
	16	22	19	7	VII	10	23	20
Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen	■	□	□	■	□ ¹⁾	■	○	■
Bewertung der Umweltauswirkungen	■	□	□	□	□	■	○	■
Ergebnis der UVP	□	■	■	□	○	○	○	■
Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der Zulassungsentscheidung	■	■	■	■	■	■	■	■
Erläuterungen:								
<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsschritt separat vorhanden/nachvollziehbar erkennbar (i.d.R. selbständiger Abschnitt) □ Arbeitsschritt nicht separat vorhanden (Anmerkung: häufig in Kombination mit vor- resp. nachgelagertem Arbeitsschritt dargestellt) ○ nicht vorhanden/dem PFB nicht zu entnehmen ¹⁾ bewertende Aussage der zusammenfassenden Darstellung zugeordnet/keine Trennung 								

Tabelle 4

Arbeitsschritte der UVP als separate Teile des Raumordnungsverfahrens zu entnehmen (Nachvollziehbarkeit).

	Raumordnungsverfahren Nr.		
	12	II	22
Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen	○	■	□
Bewertung der Umweltauswirkungen	○	■	■
Ergebnis der UVP	○	□	□
Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der Zulassungsentscheidung	■	■	□
Erläuterungen:			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsschritt separat vorhanden/nachvollziehbar erkennbar (i.d.R. selbständiger Abschnitt) □ Arbeitsschritt nicht separat vorhanden (Anmerkung: häufig in Kombination mit vor- resp. nachgelagertem Arbeitsschritt dargestellt) ○ nicht vorhanden/dem ROV nicht zu entnehmen 			

zumindest formal zu entnehmen. Darüber hinaus bestehen bei Nr. 16 und 22 fachlich-inhaltliche Bedenken hinsichtlich der medienübergreifenden Bewertung. Die Tabellen 5 und 6 stellen die genannten Einzelergebnisse dar.

Des Weiteren ist die *formale Berücksichtigung* des die Wechselwirkungen betreffenden Arbeitsschrittes untersucht worden. Hierzu kann festgehalten werden, daß sich die Einordnung der Wechselwirkungen in die Struktur der behördlichen UVP maßgeblich an der mehrheitlich fehlerhaften Definition der Wechselwirkungen orientiert (vgl. Kap. 2.2.2).

Auf der Grundlage der im Rahmen dieses Forschungsvorhabens getroffenen Zuordnung der Wechselwirkungen zur Umweltgüterregelung ergäbe sich

mit einiger Plausibilität eine Eigenständigkeit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Wechselwirkungen in der behördlichen UVP. Dies ist in der Regel nicht der Fall. In einzelnen PFB/ROV werden die Wechselwirkungen zwar ihrer Bedeutung gemäß zusammenhängend und ausdrücklich dargelegt, z.B. in Nr. 16 und 10, sowie mit eigenen Gliederungspunkten versehen; allerdings ist keinem PFB/ROV ein systematisches Vorgehen über die Arbeitsschritte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung zu entnehmen. Diese Tatsache stützt den Eindruck der unzureichenden Bearbeitung und Wahrnehmung dieses UVP-Gegenstandes.

Die strukturelle Einordnung der Wechselwirkungen folgt ferner der Tendenz, die Wechselwirkungen

Tabelle 5

Darstellung notwendiger Arbeitsschritte im Planfeststellungsbeschluss im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

	Planfeststellungsbeschlüsse Nr.							
	16	22	19	7	VII	10	23	20
Sind Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter des UVPG bewertet und dargestellt worden?	■	■ ³⁾	■ ⁴⁾	□	■/□ ⁵⁾	■	□	■
Erfolgt eine medienübergreifende Gesamtbewertung (UVPVwV 0.6.2.1)?	■ ^{1),2)}	■/□ ²⁾	□	□	□	□	□	■
Erläuterungen:								
<p>■ Arbeitsschritt ist im PFB vorhanden □ Arbeitsschritt ist nicht vorhanden</p> <p>1) Die medienübergreifende Gesamtbewertung soll die Wechselwirkungen mit einschließen, faktisch erfolgt dies nicht. 2) Im wesentlichen handelt es sich um eine Aneinanderreihung von einzelnen medialen Bewertungen. 3) Auswahl ohne Bezeichnung der Schutzgüter bezieht sich nicht resp. nur teilweise auf die UVPG-spezifischen Schutzgüter. 4) Schutzgut Mensch nicht bewertet bzw. indirekt über Klima/Luft. 5) Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen orientiert sich nicht an den Schutzgütern des UVPG, sondern an denen des AbfG.</p>								

Tabelle 6

Darstellung notwendiger Arbeitsschritte im ROV-Beschluß im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

	Raumordnungsverfahren Nr.		
	12	II	22
Sind Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter des UVPG bewertet und dargestellt worden?	□	□/■ ¹⁾	■
Erfolgt eine medienübergreifende Gesamtbetrachtung/-bewertung (UVPVwV 0.6.2.1)?	□	□	□
Erläuterungen:			
<p>■ Arbeitsschritt ist im PFB vorhanden □ Arbeitsschritt ist im PFB vorhanden/Darstellung weitgehend unvollständig</p> <p>1) Raumordnerische UVP bezieht sich nicht eindeutig auf die UVPG-spezifischen Schutzgüter.</p>			

einzelnen Schutzgütern zuzuordnen und in den entsprechenden Teilkapiteln zu behandeln. Diesem in der UVS-Praxis verbreiteten Ansatz folgen explizit die Fallbeispiele Nr. 10, 16, 19, II und 22.

Die offensichtliche Unsicherheit bezüglich der Bearbeitung der Wechselwirkungen in UVS/UVPs drückt sich bezeichnend in Fallbeispiel Nr. 6 (Scoping-Unterlagen) aus. Obwohl die Definition der Wechselwirkungen eindeutig und richtig erfolgt, werden die Wechselwirkungen im vorliegenden Gliederungsvorschlag zur UVS nicht sinnvoll zugeordnet. Sie werden nicht als Teil des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens beschrieben, der sich ansonsten richtigerweise auf die einzelnen Schutzgüter ausführlich bezieht. Fraglich bleibt, warum für die Wechselwirkungen nicht ebenfalls die UVS-typischen Arbeitsschritte entsprechend der Behandlung der Schutzgüter festgelegt werden.

2.2.2 Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Auswertung der Planfeststellungsbeschlüsse und landesplanerischen Beurteilungen hinsichtlich der Ermittlung und Beschreibung von Umweltauswirkungen steht im engen Zusammenhang mit dem vorstehenden Kapitel 2.2.1 "Struktur und Arbeitsschritte der behördlichen UVP". Dort ist herausgearbeitet worden, daß der hier betrachtete Arbeitsschritt in sehr unterschiedlicher Art und Weise dokumentiert und nachvollziehbar dargelegt ist. Diese Ergebnisse rechtfertigen, mit einer gewissen Plausibilität von einer z.T. problematischen Bearbeitung dieses Sachverhaltes auszugehen.

Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Aspekte vertieft betrachtet worden.

Tabelle 7

Ermittlung und Beschreibung von Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG (Planfeststellungsbeschlüsse).

	Planfeststellungsbeschlüsse Nr.							
	16	22	19	7	VII	10	23	20
Mensch	■	■	□ ⁵⁾	□	□ ²⁾	■	□ ¹⁾	■
Tiere und Pflanzen	■	■	■	■ ³⁾	□	■	□ ¹⁾	■
Boden	■	■	■	□/■	□	■	□ ¹⁾	■
Wasser	■	■	■	□	□	■	□ ¹⁾	■
Luft	■	■	■	□/■	□	■	□	■
Klima	■	■	■	□	□	■	□	■
Landschaft	■	■	■ ⁴⁾	□/■	□	■	□ ¹⁾	■
Kultur- und sonstige Sachgüter	■	■	□	□/■	□	■	□	■

Erläuterungen:

■ Ermittlung und Beschreibung von Umweltauswirkungen liegen vor.
□ Ermittlung und Beschreibung von Umweltauswirkungen liegen nicht vor.
□/■ Eine schutzgutspezifische Ermittlung/Beschreibung liegt nicht vor, Umweltauswirkung kann anderen Darlegungen entnommen werden.

1) Eine zusammenfassende Darstellung der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkung erfolgt nicht. Für die mit dieser Fußnote gekennzeichneten Schutzgüter erfolgt eine kurze Besprechung im Rahmen der Würdigung der UVS im Zulassungsentscheid.
2) In Nr. VII erfolgt eine Beschreibung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG nur im Rahmen der Bewertung.
3) Eine schutzgutbezogene Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt nicht. Einzelne Auswirkungen wie Flächenverbrauch, Emissionen werden aber beschrieben und einzelnen Schutzgütern zugeordnet.
4) Aussagen zu Umweltauswirkungen auf die Erholung erfolgen im Kapitel Landschaftsbild.
5) Das Schutzgut Mensch wird nicht separat aufgeführt. Hinweise finden sich aber im Rahmen der Beschreibung spez. Auswirkungen wie Geräusche etc.

Ermittlung und Beschreibung des Ist-Zustandes

Die UVPPvV (0.5.2.2) setzt für die Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen die Ermittlung und Darstellung des Ist-Zustandes der Umwelt voraus. Der Umfang der Beschreibung des Ist-Zustandes ist in mehrfacher Hinsicht (spezifische Erforderlichkeit, Zumutbarkeit) eingeschränkt.

Auf Grundlage der Vorgaben des UVPPvV wie auch aufgrund sich aufdrängender fachlicher Positionen, nämlich daß die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Sache eine Klärung des Ist-Zustandes voraussetzt, werden die Fallbeispiele entsprechend untersucht. Dabei bestätigt sich die auch an anderer Stelle erzielte Erkenntnis von der ausgesprochenen Heterogenität der behördlichen UVP.

Es finden sich sowohl ausführliche und systematische Darlegungen als auch Darstellungen, die nur ansatzweise das durch UVPG und UVPPvV vorkonstruierte schutzgutspezifische Vorgehen aufweisen. Einige Planfeststellungsbeschlüsse bzw. landesplanerische Beurteilungen (z.B. Nr. VII, 10) lassen die Beschreibung des Ist-Zustandes gänzlich vermissen.

Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG

Untersucht wurde, inwieweit die einzelnen Schutzgüter Gegenstand der Ermittlung vorhabensspezi-

fischer Umweltauswirkung sind. Die Tabellen 7 und 8 zeigen die Ergebnisse für die einzelnen Planfeststellungsbeschlüsse und landesplanerischen Beurteilungen.

Vier Planfeststellungsbeschlüsse legen zu sämtlichen Schutzgütern des UVPG Aussagen vor. Im Gegensatz dazu lassen sich den PFB Nr. 7, VII und 23 sowie dem ROV Nr. 12 Umweltauswirkungen nicht entnehmen oder ordnen diese nicht den UVPG-spezifischen Schutzgütern zu.

In einer Reihe von untersuchten PFB/ROV erfolgt eine z.T. deutlich reduzierte Betrachtung der Schutzgüter. Dies legt den Schluß nahe, daß die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen möglicherweise unvollständig erfolgt. In den Tabellen 7 und 8 sind die vielfältigen Abweichungen und die speziellen Vorgehensweisen in einzelnen PFB/ROV in den jeweiligen Erläuterungen dargelegt.⁴⁾

Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen auf Wechselwirkungen

Als frühes Ergebnis der Analyse zu den Wechselwirkungen im vorliegenden Forschungsvorhaben zeichnete sich die Notwendigkeit ab, als Voraussetzung für weitere Arbeitsschritte das der Ermittlung zugrundeliegende *Verständnis von Wechselwirkungen* in den Fallbeispielen zu untersuchen.

Angesichts der Interpretationsbandbreite, die sich in Rechtswissenschaft und Planungspraxis hinsicht-

Tabelle 8

Ermittlung und Beschreibung von Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG (Raumordnungsverfahren).

	Raumordnungsverfahren Nr.		
	12	II	22
Mensch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ¹⁾	<input type="checkbox"/> ²⁾
Tiere und Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> ²⁾	<input type="checkbox"/> / <input checked="" type="checkbox"/> ⁴⁾
Boden	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser	<input checked="" type="checkbox"/> ⁵⁾	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Luft	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Klima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> / <input checked="" type="checkbox"/> ⁴⁾
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> Ermittlung und Beschreibung von Umweltauswirkungen liegen vor. <input type="checkbox"/> Ermittlung und Beschreibung von Umweltauswirkungen liegen nicht vor. <input type="checkbox"/> / <input checked="" type="checkbox"/> Eine schutzgutspezifische Ermittlung/Beschreibung liegt nicht vor, Umweltauswirkung kann anderen Darlegungen entnommen werden.			
1) Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden jeweils unter den "direkt betroffenen Schutzgütern" subsummiert.			
2) Die Umweltauswirkungen im ROV Nr. 2 sind z.T. nutzungsbezogenen Aspekten zugeordnet (z.B. Gewässerschutz), die die Schutzgüter des UVPG abbilden sollen.			
3) Teilaspekte werden in einem Kapitel "Umweltbereich Siedlung, Erholung" beschrieben.			
4) Einzelaussagen zu Tieren und Pflanzen finden sich in einem Teilkapitel "Naturschutz, Landschaftspflege"			
5) Für die in Klammern gestellten Schutzgüter finden sich ermittelte und beschriebene Umweltauswirkungen in Abschnitt "Technischer Umweltschutz".			

lich der Wechselwirkungen zeigt⁵⁾, sind im Vorfeld der vertieften Analyse der Fallbeispiele die diesem Begriff zugrundeliegenden Verständnisse und Definitionen ermittelt worden.⁶⁾

Zunächst wurden die vorliegenden Definitionen erfaßt. Als Ergebnis ist festzustellen, daß *in keinem der analysierten Fallbeispiele eine explizite Bestimmung des Begriffsverständnisses* von Wechselwirkungen im Sinne einer Darlegung seines Inhalts vorgenommen wird.

In der Mehrzahl der Fallbeispiele finden sich dennoch Aussagen zu Wechselwirkungen. Lediglich in den beiden Fallbeispielen Nr. 23 und Nr. 19 finden diese keine Erwähnung.

Mangels expliziter Definitionen wird das Verständnis von Wechselwirkungen durch eine induktive Vorgehensweise ermittelt. Dabei kann aufgrund konkreter Aussagen zu einzelnen Wechselwirkungen bzw. aufgrund des dargestellten Zusammenhangs auf das Verständnis rückgeschlossen werden. Dieser Herangehensweise folgend, werden die jeweiligen Verständnisse der Wechselwirkungen dahingehend überprüft, inwieweit sie den vorherrschenden Interpretationen

Wechselwirkungen als Teil der Umweltgüterregelung,

Wechselwirkungen als Teil der Auswirkungsregelung und

Wechselwirkungen als Problemverlagerungen (entsprechend UVPVwV)

zugeordnet werden können. Demnach werden in den vorliegenden PFB/ROV Wechselwirkungen

viermal als Teil der Umweltgüterregelung (Nr. 16, 6, II, 22),

sechsmal als Auswirkungen (Nr. VII, 7, 10, 8, II, 22) und

dreimal als Problemverlagerung (Nr. VII, 10, 20)

verstanden. Tabelle 9 stellt diesen Sachverhalt zusammenfassend dar.

Im Fallbeispiel Nr. 16 wird beispielsweise auf die biozönotischen Wechselbeziehungen Bezug genommen. Deren Relationen zu anthropogenen Einflüssen und den Standortbedingungen werden herausgestellt. In diesem Fallbeispiel wird unterschieden in ökosystemare Wechselbeziehungen, Wechselwirkungen und Auswirkungen auf dieselben. Hierzu fällt allerdings auf, daß die Unterscheidung zwischen Wechselbeziehungen und Wechselwirkungen terminologisch nicht eindeutig ist. So wird im Kapitel zur Ermittlung der Umweltauswirkungen zusammenfassend von Wechselbeziehungen gesprochen, Wechselwirkungen sind anscheinend subsummiert. Letztendlich bleibt festzuhalten, daß hier ein rechtskonformes Verständnis von Wechselwirkungen vorliegt.

Ähnlich verhält es sich mit den Fallbeispielen Nr. 6, Nr. 22 (PFV) und Nr. II. Fallbeispiel Nr. 6 fordert z.B. die Darstellung von Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen. Als Erläuterungen werden relevante Teilaspekte genannt: ökologische Bezie-

Tabelle 9

Zusammenfassende Darstellung der analysierten Definitionen resp. der zugrundeliegenden Verständnisse von "Wechselwirkungen".

	Verständnis der Wechselwirkungen i.S.v.		
	Umweltgüterregelung gem. UVP/G/UV-RL	Auswirkungsregelung	Problemverlagerung gemäß UVPVwV
Planfeststellungsverfahren			
Nr. 23	-	-	-
Nr. 16	■	-	-
Nr. VII	-	■	■
Nr. 6	■	-	-
Nr. 19	-	-	-
Nr. 7	-	■	-
Nr. 10	-	■	■
Nr. 8	-	■	-
Nr. 22	■	-	-
Nr. 20	-	-	■
Raumordnungsverfahren			
Nr. 12	-	-	-
Nr. II	■	■	-
Nr. 22	-	■	-
Summe:	4	6	3
Erläuterungen:			
<p>■ Entsprechendes Verständnis der Wechselwirkungen liegt den Ausführungen des PFB/ROV zugrunde. Ein(e) Definition/Verständnis der Wechselwirkungen kann den Ausführungen des PFB/ROV nicht entnommen werden</p>			

hungen zwischen Schutzgütern, räumlich-funktionale Beziehungen. In Nr. 22 (PFV) wird ausdrücklich auf den "Beziehungskontakt (Wechselwirkung)" Bezug genommen.

Der Gruppe, die Wechselwirkungen im Sinne der Auswirkungsregelung versteht, können insgesamt sechs Fallbeispiele zugeordnet werden. Beispielfähig sei Nr. 10 zitiert: "Da bei den einzelnen Umweltfaktoren die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und keine Umweltauswirkungen zu befürchten sind, sind die Wechselwirkungen unbedenklich" Wechselwirkungen werden im Sinne der Auswirkungsregelung verstanden, denn lediglich Umweltauswirkungen können als bedenklich oder nicht bewertet werden. Wechselwirkungen i.S. eines Umweltgutes können im Rahmen des UVP-Bewertungsprozesses nicht bedenklich oder unbedenklich sein; bewertet werden hier unzweifelhaft Umweltauswirkungen.

Im Raumordnungsverfahren Nr. II wird ähnlich eindeutig auf die Auswirkungsregelung Bezug genommen, in dem es heißt, daß neben den in den einzelnen Kapitel dargestellten Auswirkungen keine weiteren Wechselwirkungen ermittelt worden seien.

Drei Fallbeispiele betrachten Wechselwirkungen im Sinne der UVPVwV als Problemverlagerungen aufgrund von Schutzmaßnahmen. In Fallbeispiel Nr. 19 wird bspw. im Kapitel "Auswirkungen von Schutzmaßnahmen" auf die Wechselwirkungen eingegan-

gen. Im PFB Nr. 20, der beim Zitieren des § 2 Abs. 1 Satz 2 des UVPG die Wechselwirkungen ausschließt, wird ausdrücklich auf die Vorgaben des UVPVwV-Entwurfs hinsichtlich der Wechselwirkungen Bezug genommen.

Der Planfeststellungsbeschuß Nr. 22 ist insofern typisch, da er einer von drei ausgewerteten Fällen ist, die dem Begriff Wechselwirkungen mehrere Verständnisse zugrundelegen (vgl. Tabelle 9). In diesem Fall werden sowohl Aspekte genannt, die dem Verständnis nach zur Umweltgüterregelung wie auch zur Auswirkungsregelung gehören. Die Beispiele Nr. VII und 10 fassen konsequenterweise zumindest Auswirkungen und Problemverlagerungen (eine besondere Form der Auswirkungen) als Wechselwirkungen einheitlich auf.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich zweifellos, daß die Ermittlung und Beschreibung der Wechselwirkungen ein außergewöhnlich starkes Problem der UVP-Praxis darstellt. Die Wechselwirkungen werden im Vergleich zu den "klassischen" Schutzgütern sehr knapp behandelt. Die Ergebnisse decken sich in dieser Beziehung mit neueren nationalen und internationalen Forschungsergebnissen zur Behandlung von Wechselwirkungen in der bundesdeutschen UVP-Praxis und spezifizieren diese.⁷⁾

Möglicherweise liegt schon in der unzureichenden Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scoping

der entscheidende Faktor für die geschilderte Behandlung von Wechselwirkungen im UVP-Prozeß. Ein vergleichsweise positiver Ansatz, unter Berücksichtigung der oben genannten Kritik, besteht in Fallbeispiel Nr. 6. Hier werden die Definition und die zu bearbeitenden Aspekte der Wechselwirkungen genannt und in den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen eingestellt.

Berücksichtigung unterschiedlicher Wirkphasen(-zeiten) des Vorhabens

Die UVPVwV (u.a. 0.5.2.2) gibt für die Ermittlung und Beschreibung der entscheidungserheblichen Auswirkungen und für die zusammenfassende Darstellung vor, welche Aussagen hinsichtlich der Wirkungsphase eines Projektes zu treffen sind. Gegenstand einer UVP sind demnach "die voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens bei Errichtung und bestimmungsgemäßem Betrieb, bei Betriebsstörungen und bei Stör- und Unfällen, soweit eine Anlage hierfür auszulegen ist oder hierfür vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind, sowie infolge sonstiger Erwartungen"

Demnach können als Wirkungsphasen die Bauphase, der bestimmungsgemäße Betrieb (Anlage/Betrieb), der nichtbestimmungsgemäße Betrieb (Betriebsstörungen, Stör- u. Unfälle), die Stilllegungsphase und die Nachnutzung unterschieden werden.

Die hierauf bezogene Untersuchung der vorliegenden Planfeststellungsbeschlüsse und landesplanerischen Beurteilungen weist auch auf eine auffallende Unterschiedlichkeit in der Bearbeitung dieses Sachverhaltes hin. In der Mehrzahl der Fallbeispiele finden sich Aussagen zu den ermittelten (z.T. lediglich zu den bewerteten) phasenspezifischen Umweltauswirkungen. Eine den Vorgaben der UVPVwV entsprechende, systematische und nachvollziehbare umfassende Betrachtung findet sich bspw. in den Fallbeispielen Nr. 16 und 19. Im Fallbeispiel Nr. 16 werden Umweltauswirkungen der Bauphase, der Betriebsphase, auch des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs, der Vorsorgemaßnahmen sowie der Stilllegungsphase (Rekultivierungsphase) unterschieden.

Andere Planfeststellungsbeschlüsse lassen diese systematische Betrachtung vermissen. Dabei fällt auf, daß einzelne Phasen keine Berücksichtigung finden, was insbesondere für die Stilllegungs- bzw. Rekultivierungsphase gilt. Möglich ist einerseits, daß - im Einzelfall - aus der wenig nachvollziehbaren Darstellung und Betrachtung dieses Sachverhaltes auf eine unvollständige Bearbeitung bspw. in der UVS geschlossen werden kann oder andererseits es sich um ein Ausscheiden unerheblicher Auswirkungen handelt. Als problematisch muß in beiden Fällen das Fehlen von Begründungen für die Betrachtung bzw. Nichtbetrachtung von Teilaspekten bewertet werden. Dies gilt in stärkerem Maße für die landesplanerischen Beurteilungen.

2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen in den Fallbeispielen

Die aus den Planfeststellungsbeschlüssen bzw. landesplanerischen Beurteilungen herausgefilterten Bewertungsgrundlagen sind verschiedenen Sortierprozessen unterzogen worden. In diesen Sortierprozessen wurde bezogen auf die Schutzgüter des UVPG analysiert,

- auf welche Rechtsgrundlagen zur Bewertung in den UVPs der Fallbeispiele überhaupt Bezug genommen wurde, wobei eine Einordnung der verwendeten Bewertungsgrundlagen unter drei Gesichtspunkte erfolgte:
 - direkt einem Fachgesetz entnommen, Fachgesetzen zugeordnete Verwaltungsvorschriften oder Verordnungen entnommen (hoheitliche Bewertungsgrundlagen), fachlich anerkannte Werte/Normen/Standards oder Orientierungshilfen herangezogen.
 - auf welche Bewertungsgrundlagen in den einzelnen Beispiel-UVPs in Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahrenstyp zurückgegriffen wurde.

Es werden im wesentlichen diejenigen Fachgesetze zur Bewertung einzelner Schutzgüter herangezogen, die bei der Genehmigung von Deponien bzw. deren Vorschriften durch die abfallrechtliche Planfeststellung ersetzt und generell berücksichtigt werden sowie bei der Zulassung nach dem BImSchG und BBergG i.d.R. Berücksichtigung finden. Ausschlaggebend für die Anwendung eines Fachgesetzes oder einer nachgeordneten Rechtsvorschrift scheint zu sein, welches Schutzgut primär von der Auswirkung betroffen ist oder um welchen Wirkungspfad es sich handelt. So wird häufig im Zusammenhang mit lufthygienischen und klimatischen Fragen das BImSchG herangezogen und auf verschiedene Schutzgüter des UVPG angewendet. Es unterbleibt jedoch nicht selten die Überprüfung, ob beim Betroffenen das Ziel einer sachgemessenen Bewertung auch tatsächlich durch die Auswahl der Bewertungsgrundlage erreicht werden kann. So sind beispielsweise die TA-Luft-Werte zur Bewertung der Auswirkungen auf die Vegetation nicht uneingeschränkt geeignet, um erhebliche Schädigungen überhaupt erkennbar werden zu lassen; ganz abgesehen davon, daß eine Vielzahl an Stoffen durch die TA-Luft gar nicht abgedeckt ist.

Bewertungsgrundlagenspezifische Auswertung - Fachgesetze, Verwaltungsvorschriften/Verordnungen, fachlich anerkannte Bewertungsgrundlagen

Als Bewertungsgrundlagen werden *überwiegend die den Fachgesetzen zugeordneten Verwaltungsvorschriften* und Verordnungen (im folgenden untergesetzliche Bewertungsgrundlagen) herangezogen (17 Stck.). Die *Fachgesetze* (10 Stck.) und *fachlich anerkannten sonstigen Bewertungsgrundlagen* (Werte/Normen/Orientierungshilfen) finden in vergleichsweise geringerem Umfang (insges. 9 Stck.) Berücksichtigung.

Wird eine nach Schutzgütern differenzierte Betrachtung vorgenommen, fällt auf, daß für die Schutzgüter Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen die fachlich anerkannten Bewertungsgrundlagen praktisch keine Rolle spielen (0 bis 1 Nennung). Diese scheinen lediglich für Klima/Luft, Tiere/Pflanzen und Mensch eine Bedeutung zu haben (bei 5 Fallbeispielen). Ein Schwerpunkt der Anwendung findet sich hier mit 3 Fallbeispielen bei den Maximalen Arbeitsplatz-Konzentrationen (MAK-Werten) in bezug auf das Schutzgut Mensch. Bei den untergesetzlichen Bewertungsgrundlagen ist die Anwendung breiter über die Schutzgüter gestreut, wenngleich hiernach Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen nur in 2 Fallbeispielen (Nr. VII, Nr. II) bewertet werden. Die häufigsten Anwendungen dieser Bewertungsgrundlagen mit deutlichen Schwerpunkten bei der TA Luft, der TA Lärm sowie der 17. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) betreffen die Schutzgüter Klima/ Luft und Mensch (6 Fallbeispiele). Die UVPVwV findet in 2 Fällen Beachtung (Nr. 6 für Schutzgut Boden, Nr. VII für Wechselwirkungen), obwohl noch 2 weitere Verfahren nach Inkrafttreten der UVPVwV abgeschlossen worden sind (Nr. 23, Nr. 10 nach BBergG) und ein Planfeststellungsbeschluß (Nr. 16, PFV Müllverbrennung) im gleichen Halbjahr ergangen ist. Auf den UVPVwV-Entwurf ist in 2 Fällen (Nr. 16 und Nr. 20) zur Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser und Tiere/Pflanzen zurückgegriffen worden.

Vorhabentypenspezifische Auswertung

Die geringe Anzahl der Fallbeispiele für die einzelnen Vorhabentypen läßt nur eine eingeschränkte Interpretation zu. Als Ergebnis kann festgestellt werden,

- daß die Fallbeispiele eines Vorhabentypus unterschiedliche Bewertungsgrundlagen verwenden. Eine potentiell mögliche vorhabentypenspezifische Bewertung kann aus der empirischen Analyse nicht mit allgemeiner Gültigkeit abgeleitet werden. Bezüglich eines einzigen Vorhabentypus (Planfeststellungsbeschluß zu Neuplanung nach TASI II) läßt sich hinsichtlich der Homogenität der Bewertungsgrundlagen feststellen, daß die Bewertungsgrundlagen für die Schutzgüter Klima/Luft und Mensch einheitlich aus der TA Luft resp. Lärm hergeleitet werden.
- daß die 3 Fallbeispiel-UVPs der Raumordnungsverfahren hier in gewisser Hinsicht eine Ausnahme bilden. Sie beziehen sich in der Bewertung schwerpunktmäßig auf die jeweils vorliegenden landes- oder regionalplanerischen Ziele. Dies allerdings in qualitativ sehr unterschiedlicher Art und Weise.

Bewertungsgrundlagen einzelner Schutzgüter

Generell ist festzustellen, daß in keinem Fall sämtliche Schutzgüter des UVPG bewertet worden sind.

Eine Begründung hierfür wird nicht in jedem Fallbeispiel für jedes nicht weiter betrachtete Schutzgut gegeben. Es muß an dieser Stelle offen bleiben, ob die Gründe in der nicht gegebenen erheblichen Betroffenheit des Schutzgutes liegen, ob Informationsdefizite hierzu geführt haben oder ob sich die planfeststellende Behörde einem Bewertungsvorschlag aus § 6 UVPG angeschlossen hat.

Ein weiterer auffälliger Gesichtspunkt ist, daß für einige Schutzgüter eine Reihe verschiedener Bewertungsgrundlagen herangezogen werden. Zu erwähnen sind hier vor allem die Schutzgüter

Tiere und Pflanzen
Mensch
Klima/Luft
Boden.

Insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Wechselwirkungen bestehen offensichtlich Unsicherheiten, ob und wenn ja, in welcher Weise diesbezüglich eine Bewertung erfolgen kann. In die Bewertung werden die Wechselwirkungen entsprechend der vorgenannten Aspekte in der Regel fehlerhaft oder vergleichsweise sehr knapp eingestellt.

In vier Fallbeispielen konnte eine ausdrückliche Berücksichtigung ermittelter Wechselwirkungen in der Bewertung der Auswirkungen festgestellt werden.

Bewertungsmaßstäbe als Grundlage für die Behandlung der Wechselwirkungen werden mit Ausnahme des Fallbeispiels Nr. 10 nicht angegeben. In diesem Fall wird hinsichtlich der Wechselwirkungen, die im übrigen falsch definiert sind, die Ansicht vertreten, daß das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Auswirkungen auf einzelnen Schutzgüter die Unbedenklichkeit der Wechselwirkungen bedingt.

3. Ausblick

Nach § 1 Nr. 2 UVPG ist "das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung" in der Zulassungsentscheidung ebenso zu berücksichtigen wie die Bewertung nach § 12 UVPG. Im Anschluß an die Arbeitsschritte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen ist somit festzuhalten, ob das Vorhaben umweltverträglich realisiert werden kann oder ob damit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 UVPG einhergehen. Diese Beeinträchtigungen sind dann erst zu gewichten, um als Vorgaben für die Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse in der Abwägung und Zulassungsentscheidung dienen zu können.

Struktur

Da die UVP laut Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁸⁾ eine "auf die Umweltauswirkungen zentrierte Vorabprüfung unter Ausschluß der sonstigen Belange" ist, sollte die Darstellung der UVP in der Begründung der Zulassungsentscheidung, also im Planfeststellungsbeschluß, auch vor

der Darstellung der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und der Abwägungsentscheidung erfolgen.

Wie Kapitel 2 gezeigt hat, wird dies in den untersuchten Fallbeispielen überwiegend nicht in entsprechender Weise gehandhabt. Es erfolgt im Gegenteil eine sehr heterogene Bearbeitung und Darstellung der UVP in den Planfeststellungsbeschlüssen. Dies trägt nicht zur Vergleichbarkeit einzelner Verfahren bei, für die doch bundesweit vergleichbare Vorgaben existieren. Unbestritten ist, die Verfahren nach Maßgabe der Erfordernisse des jeweiligen Einzelfalles durchzuführen, gleichwohl ist die Einhaltung gewisser Mindestanforderungen an die Verständlichkeit der getroffenen Feststellungen und Bewertungen, an die Logik und Konsistenz des Vorgehens, an die Nachvollziehbarkeit der UVP-Ergebnisse und ihre Berücksichtigung im Abwägungsvorgang wie in der Zulassungsentscheidung geboten.

Empfohlen wird daher, der Darstellung der UVP-Arbeitsschritte und ihrer Ergebnisse in der Begründung der Zulassungsentscheidung einen auch gliederungstechnisch *selbständigen Abschnitt* zuzuweisen, der zwischen der Darstellung des Sachverhaltes (Vorhabenbeschreibung, Beschreibung des Verfahrensablaufes) und der eigentlichen Begründung der Zulassungsentscheidung einzuordnen ist.

Vor dem Hintergrund, daß nach vorherrschender juristischer Meinung⁹⁾ mit der UVP keine materiellrechtliche Anreicherung verbunden sei, wird im Fortgang des Forschungsvorhabens ferner der *Entwicklung der integrativen Steuerungs- und (Qualitäts-)Managementfunktionen der UVP (mindestens) gegenüber umweltrelevanten Verfahrensbestandteilen und -inhalten bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Verfahrens- und Rechtsfortentwicklung* Priorität zu geben sein. Eine wichtige strukturierende Rolle fällt in diesem Zusammenhang dem *Scoping* gemäß § 5 UVPG zu, da hier entscheidende Weichenstellungen vorgenommen werden können

- mit Blick auf die projektbezogene Schwerpunktbildung;
- in bezug auf die Festlegung, welche UVP-relevanten Inhalte in welchen Planunterlagen für die UVP bereitzustellen sind (z.B. UVS, LBP, nach dem Wasserhaushaltsgesetz WHG erforderliche Inhalte);
- hinsichtlich der Festlegung von Untersuchungsraum und Untersuchungsinhalten in den verschiedenen Planunterlagen.¹⁰⁾

Dies sei beispielhaft für die Planunterlagen UVS und LBP skizziert:

Die Erarbeitung der vom Träger des Vorhabens beizubringenden Unterlagen nach § 6 UVPG erfolgt nicht selten als eigenständige Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Zeitlich parallel oder versetzt wird der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) erarbeitet. Die Inhalte von UVS und LBP sind vom Grundsatz her in vielen Punkten als identisch anzu-

nehmen, denn es geht jeweils um die Ermittlung, Beschreibung und fachlich wertende Beurteilung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann die Erheblichkeit negativer Auswirkungen in der UVP sich nicht von derjenigen, die im Rahmen der Eingriffsregelung ermittelt wurde, unterscheiden.¹¹⁾

Hieraus ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Empfehlung abzuleiten, die Funktion des *Scoping* nicht nur als vorbereitenden Arbeitsschritt der UVP zu begreifen, sondern (zumindest) für die Koordination der umweltrelevanten Verfahrensschritte insgesamt, stärker als dies bisher zu sein scheint, nutzbar zu machen. Der Gesetzgeber hat eine entsprechende Option in § 5 UVPG insofern vorgesehen, als die zuständige Behörde neben Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP auch "sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erörtern" soll. Zu diesen Fragen gehören z.B. auch solche nach Ausgleich und Ersatz von mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Eingriffen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Diese in vielen Bereichen gegebene Deckungsgleichheit von Inhalten frühzeitig strukturierend aufzugreifen, könnte bei Berücksichtigung identischer Bearbeitungsmaßstäbe eine bedeutende Entfrachtung - im Sinne einer Vermeidung bzw. Reduzierung von Doppelarbeit und Abstimmungsbedarf - und eine nicht unwesentliche Verfahrensoptimierung bedeuten. Dies setzt jedoch ein von vornherein stringentes inhaltliches und verfahrenstechnisches Steuern seitens der Zulassungsbehörde unter Wahrung aller fachinhaltlichen Erfordernisse voraus.¹²⁾

Bewertung und Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse

Schwerpunkte der weiteren Bearbeitung werden darüber hinaus Fragen zur Bewertung der Umweltauswirkungen und zur Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse in der Zulassungsentscheidung sein.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse aus Kapitel 2 wird es Ziel sein, einen Beitrag sowohl zu Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Bewertungsgrundlagen (Grundsätze, Maßstäbe, Kriterien, Standards) wie auch zur Konkretisierung der schutzgutbezogenen adäquaten hoheitlichen und nicht hoheitlichen Bewertungsgrundlagen zu leisten.

Anliegen ist hierbei, sowohl *fachliche Einschätzungen* - etwa bei der Festlegung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens - und *fachliche Beurteilungen* insbesondere im Zusammenhang mit UVS und LBP - von der *gesetzgebundenen Bewertung gemäß § 12 UVPG* und diese wiederum von der nachfolgenden, nicht mehr zur UVP, sondern zur Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse gehörenden *Abwägung* sauber zu trennen, indem entsprechende Arbeitshilfen in Form einer "Handlungsanleitung für die behördliche Deponie-UVP" entwickelt werden.

Die *Handlungsanleitung* wird insgesamt voraussichtlich folgende Themenbereiche umfassen, für

die die geltenden gesetzlichen Vorgaben für die behördliche UVP sowie Arbeitshilfen zur guten fachlichen Praxis kompakt aufbereitet werden:

- Aufgabe, Inhalt und Arbeitsschritte der UVP
- Anforderungen an die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen
- Anforderungen an die Bewertung der Umweltauswirkungen / Allgemeingültige schutzgutbezogene Grundlagen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung der Wechselwirkungen
- Darstellung der Ergebnisse der UVP
- Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der Zulassungsentscheidung
- Empfehlungen für die Darstellung der UVP in der Begründung der Zulassungsentscheidung
- Mustergliederung für die UVP.

Darüber hinaus werden Einzel- und Sonderfragen behandelt werden, etwa die Planfeststellung für Deponien nach dem Bundesberggesetz und die UVP in gestuften Verfahren.

Die dargestellten, noch vorläufigen Teilergebnisse dokumentieren den Arbeitsstand der Untersuchung bis Juni 1997. Die Ergebnisse der Gesamtstudie werden voraussichtlich in der 1. Hälfte 1998 abgeschlossen und vom Umweltbundesamt in seiner eigenen Veröffentlichungsreihe dokumentiert.

Anmerkungen

¹⁾ FKZ 111 02 002.

²⁾ PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT HANNOVER; BÜRO PROF. DR. RER. NAT. H. STOLPE, HAMBURG; PROF. DR.-ING. R. STEGMANN, TECHNISCHE UNIVERSITÄT HAMBURG-HARBURG; ANWALTSBÜRO GASSNER, GROTH & SIEDERER, BERLIN.

³⁾ Insbesondere hinsichtlich des *Vergleichsmaßstabes UVPVwV* sei an dieser Stelle angemerkt, daß während der Erstellung einiger Fallbeispiele die UVPVwV noch nicht vorlag. Ein Einfluß der UVPVwV auf die PFB ist jedoch auch nach ihrem Vorliegen in den Fallbeispielen nicht offensichtlich. Im übrigen ist es nicht Anliegen des Forschungsvorhabens, die Fallbeispiele einer Ursachenforschung an sich und einer qualitativen Beurteilung zu unterziehen, sondern vielmehr, aus der Zusammenschau von fachlichen wie juristischen Anforderungen und der Umsetzung in Fallbeispielen Vorschläge zur Optimierung der behördlichen UVP zu entwickeln. Die Ursachen für einen Optimierungsbedarf sind unterschiedlichster Natur, in der planungswissenschaftlichen Literatur vielfach untersucht und dokumentiert und ebenfalls nicht Gegenstand dieses Forschungsvorhabens.

⁴⁾ Offen bleibt an dieser Stelle, inwieweit bei der Betrachtung einzelner Schutzgüter die entsprechenden Teilpotentiale Berücksichtigung finden. Dieser Aspekt ist für eine spätere Arbeitsphase vorgesehen.

⁵⁾ In der rechtswissenschaftlichen Diskussion werden genteilige Auffassungen zum Begriff der Wechselwirkungen vertreten. Strittig ist, ob die Wechselwirkungen Teil der Auswirkungsregelung oder Teil der Umweltgüterregelung sind. Im Endbericht des Forschungsvorhabens wird diese Diskussion ausführlich dargestellt und kommentiert. In der vorliegenden Arbeit werden Wechselwirkungen als Teil der Umweltgüterregelung angesehen und der Begriff Wechselwirkungen entsprechend definiert: *Unter Wechselwirkungen i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UVPG sind die ökosystemaren Wechselbeziehungen zwischen den Umweltgütern/Schutzgütern zu verstehen.*

⁶⁾ Die Ergebnisse sind als Zitate im Endbericht des Forschungsvorhabens umfassend dokumentiert.

⁷⁾ Vgl. BRÜNING, H. (1996): UVP in Schleswig-Holstein - bis heute Mangelware. - in: UVP-report 1/96: 17-22; FROELICH & SPORBECK (1996): Die Berücksichtigung von "Wechselwirkungen" in Umweltverträglichkeitsstudien zu Bundesfernstraßen. Endbericht.- Forschungsvorhaben i.A. der Schmidt-Stiftung und der FGSV. Bochum; COLOMBE, A.G.; A. ARTOLA, C. GERVASI, G. HAQ & I. MELAKI (1996): An Analysis of Environmental Impact Studies of Installations for the Treatment and Disposal of Toxic and Dangerous Waste in the EU.- (Ispra Study on Projects under Directive 85/337/EEC, Annex 1.9), Luxembourg.

⁸⁾ UPR 1996: 228, 230.

⁹⁾ Vgl. demgegenüber jedoch ERBGUTH, W. (1997): Das Bundesverwaltungsgericht und die Umweltverträglichkeitsprüfung Einige Anmerkungen, ausgehend vom BVerwG, Urt. v. 21.3.1996 - 4 C 19.94, NuR 1996: 589. - in: NuR, H 6: 261-267.

¹⁰⁾ Vgl. ERBGUTH, W. & A. SCHINK (1996): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Kommentar - 2., vollst. überarb. Aufl., München.

¹¹⁾ Indessen ist zu berücksichtigen, daß die durch das UVPG erfaßten Umweltbereiche und die Auswirkungen auf diese weiter gefaßt sind als diejenigen der Eingriffsregelung, bspw. was stoffliche Einwirkungen betrifft.

¹²⁾ Vgl. aber hinsichtlich des zumindest teilweise anders gearteten Selbstverständnisses von Zulassungsbehörden den Erfahrungsbericht von LAUX, A. in: RETTENBERGER/HERMANN/URBAN-KISS (Hrsg., 1994): UVP bei Deponien und Anlagen der Abfallwirtschaft.- Trierer Berichte zur Abfallwirtschaft, Bd. 5: 14ff.

Anschrift der Verfasser:

Dr. Gerhard Albert
Dipl. Ing. Ulrike Nestmann
Dipl. Ing. Mario Kahl
Planungsgruppe Ökologie + Umwelt
Kronenstraße 14
30161 Hannover

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [5 1997](#)

Autor(en)/Author(s): Albert Gerhard, Nestmann Ulrike, Kahl Mario

Artikel/Article: [Erfahrungen mit der UVP für Abfalldeponien und Schlußfolgerungen für eine Fortschreibung der Anforderungen 31-46](#)